

rechnen ist, die Rechtslage vielleicht — nur vielleicht — eine minder günstige ist.

Nach § 1 Absatz 2 des Wettbewerbsgesetzes kann der Anspruch auf Schadenersatz gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur dann geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten. Für die Schadenersatzklage ist also jedenfalls die subjektive Wissenschaft des Verlegers bzw. Redakteurs von der Unrichtigkeit der in einem Inserat veröffentlichten Angaben Voraussetzung der erfolgreichen Geltendmachung, so daß die gutgläubigen Verleger und Redakteure gegen die Inanspruchnahme mit dieser Klage sicherlich geschützt sind.

Was im Gegensatz zur Schadenersatzklage die Unterlassungsklage betrifft, so ist es richtig, daß die Kenntnis der Unrichtigkeit auf Seiten des damit in Anspruch Genommenen eine Voraussetzung hierfür nicht bildet; die objektive Rechtswidrigkeit genügt, um die Geltendmachung als berechtigt erscheinen zu lassen, der Feststellung eines weiteren Moments bedarf es nicht. Daß der Gesetzgeber an die Möglichkeit gedacht hat, die bei der Herstellung periodischer Druckschriften beteiligten und für deren Inhalt insoweit auch verantwortlichen Personen der Unterlassungsklage in weitergehendem Umfange auszusetzen als der Schadenersatzklage, geht aus der Tatsache hervor, daß der Vorbehalt zu Gunsten einer gewissen Ausnahmestellung der Presse zwar bezüglich der Schadenersatzklage, dagegen nicht auch bezüglich der Unterlassungsklage gemacht worden ist.

Es steht nun fest, daß sich auch die Unterlassungsklage des § 1 nur gegen denjenigen richtet, von welchem die Aufstellung der unwahren Angaben ausgeht, der die Abweichung von der Wahrheit verursacht hat und damit auch die Verantwortlichkeit dafür trägt. In diesem Sinne sprach der Entwurf des Gesetzes auch von dem Urheber der Angaben; bei der Ersetzung dieser Fassung durch die in das Gesetz übergegangene wollte man den Gedanken schärfer, als in dem Entwurf geschehen war, zum Ausdruck bringen, daß das Vorgehen sich gegen den für die Abweichung von der Wahrheit Verantwortlichen richten müsse.

Wenn es nun auch keinem Zweifel unterliegt, daß mit der Unterlassungsklage auch derjenige in Anspruch genommen werden kann, welcher die Abweichung von der Wahrheit in fremdem Interesse bewirkt, wenn auch neuerdings mit Recht entschieden worden ist, daß der Agent und Kommissionär ebenfalls sich der Übertretung des § 1 zu Gunsten der von ihm vertretenen Personen schuldig machen kann, so erscheint doch in der Hauptsache die Möglichkeit so gut wie ausgeschlossen, daß Redakteur oder Verleger für die unwahren Angaben verantwortlich gemacht werden könnten, die in der Anzeige eines Heilkünstlers enthalten sind, die dieser unterzeichnet hat. Denn die Abweichung von der Wahrheit, soweit sie durch die Anzeige dargethan wird, ist nicht von dem Redakteur oder Verleger verursacht, sondern von dem Heilkünstler selbst; der Redakteur hat auf den Inhalt des Inserats keinen Einfluß, und der Rechtsfall ist grundsätzlich durchaus nicht verschieden von demjenigen, in welchem ein Kaufmann das Inserat bezüglich eines Ausverkaufs veröffentlicht, das deswegen angefochten wird, weil umfangreiche Nachschübe neuer Waren stattgefunden haben. Es wird weder einem Gewerbetreibenden noch dem klageberechtigten Verein einfallen, im letzteren Falle den Redakteur oder Verleger neben dem Urheber des Inserats verantwortlich zu machen und gegen ihn die Unterlassungsklage zu erheben. Genau so verhält es sich aber mit dem Vorgehen gegen Redakteur oder Verleger auf Grund der Veröffentlichung des Inserats eines Heilkünstlers, und es erscheint erstaunlich, daß man für die regelmäßigen Fälle überhaupt die gegenteilige Annahme

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

für vertretbar nach Maßgabe des geltenden Gesetzes erachtet hat.

Gewiß, es giebt Fälle, in denen auch der Verleger oder der Redakteur für den Inhalt des Inserats verantwortlich gemacht werden können, weil sie mit und neben dem Inserenten gemeinsam die Abweichung von der Wahrheit verursacht haben; allein diese sind sowohl überhaupt außerordentlich selten, als auch insbesondere bei den Anzeigen der Heilkünstler, Magnetisierer, Magnetopathen u. s. w., so daß sie praktisch überhaupt nicht in Betracht gezogen zu werden brauchen. In den seltenen Fällen, in denen diese Voraussetzungen zutreffen, ist zwischen den mehreren Beklagten eine Streitgenossenschaft vorhanden, mitunter eine notwendige, aber keineswegs schlechthin, da die Beweisführung ganz gut dem einen Beklagten gegenüber gelingen, dem andern gegenüber hingegen versagen kann, so daß die Klage jenem gegenüber zuzusprechen, diesem gegenüber abzuweisen wäre. Wie bemerkt, brauchen diese Ausnahme-Erscheinungen nicht in den Rahmen der gegenwärtigen Erörterung einbezogen zu werden, bei der nur das von Interesse ist, was sich auf die regelmäßigen Verhältnisse bezieht.

Man kommt also zu dem Schluß, daß die Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes gegen die Anündigung gewerbmäßiger Heilkünstler, von der zu wünschen ist, daß sie in recht energischer Weise erfolgt, regelmäßig nicht zu einer Unterlassungs- bzw. Schadenersatzklage gegen Redakteur und Verleger führen kann. Ist aber schon das civilrechtliche Vorgehen unmöglich, so ist die Möglichkeit eines strafrechtlichen Einschreitens nach § 4 des Gesetzes erst recht zu verneinen. Denn es erfordert der Thatbestand des § 4 vor allem die Feststellung, daß der wegen Verletzung dieser Bestimmung Angeklagte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht; es müßte also in jedem Falle nachgewiesen werden, daß dem Redakteur bzw. Verleger die Unwahrheit der Angaben bekannt war und er sie in der Absicht der Irreführung veröffentlicht hat. Somit dürfte die Anweisung des Justizministers an die Staatsanwaltschaften der Presse keinen Anlaß zur Beunruhigung bieten.

Dieses Ergebnis der Rechtsauslegung entspricht auch den tatsächlichen Verhältnissen; denn nicht durch ein Einschreiten gegen Redakteure und Verleger, die gar nicht in der Lage sind die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der in Inseraten enthaltenen tatsächlichen Angaben beurteilen zu können, läßt sich die Kurpfuscherei und die Ausübung einer bedenklichen »Heilkunst« wirksam bekämpfen, sondern nur durch Maßregeln, die gegen die Personen selbst gerichtet sind, die sich dieser schuldig machen; die Presse für das Ausbreiten der Kurpfuscherei verantwortlich machen zu wollen, wie dies von ärztlicher Seite jetzt wieder geschehen ist, erscheint doch recht verfehlt.

Dr. Fuld.

Kleine Mitteilungen.

Stenographen-Versammlung. — In den Tagen vom 2. bis 6. August wird in Berlin der VII. außerordentliche Deutsche Stenographentag Gabelsberger stattfinden. Die Allgemeine Zeitung giebt hierzu die Erläuterung, daß, während sonst derartige Stenographentage der Schule Gabelsberger nur alle fünf Jahre abgehalten wurden, der letzte Stenographentag in Dresden im Juli 1900 beschlossen hatte, einen außerordentlichen Stenographentag nach Berlin im Jahre 1902 einzuberufen und diesem folgende Punkte zur Beschlußfassung zu überweisen: System-Revision, Festlegung der Bundesflaggen und Neuorganisation des Bundes. Zur Vorberatung der System-Revision wurde eine besondere, aus zwölf hervorragenden Kennern des Systems bestehende Kommission eingesetzt, die in mehreren in München, Dresden und Berlin abgehaltenen Sitzungen das gesamte System einer Durchsicht unterzogen und ihre Vorschläge der Schule vor kurzem unterbreitet hat. Zur Bewillkommung des Stenographentages hat sich unter dem Vorsitz des Staatssekretärs